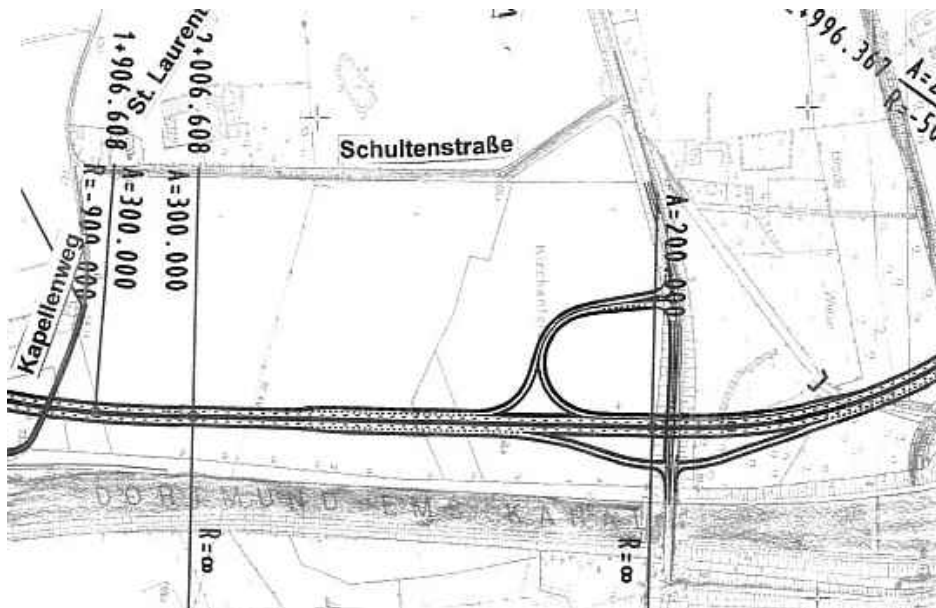


B474n

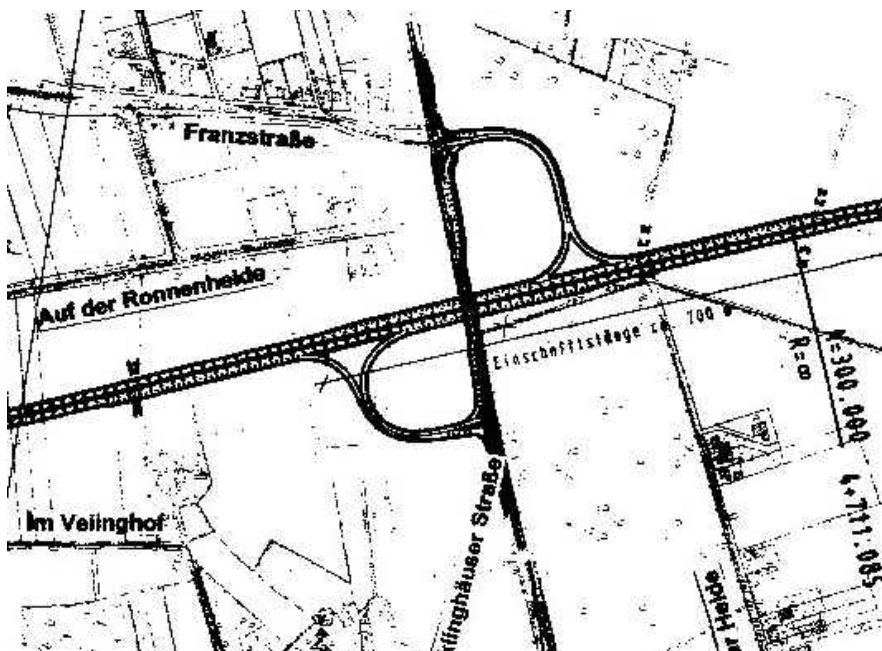
3. Die Trasse im Detail

Die Verlängerung der A 45 hat einen Querschnitt von **28 Metern** und wird **vierspurig** nach Norden geführt. Sie führt dicht an der Siegenstraße in Dortmund-Mengede vorbei. Hier haben die Anlieger Anspruch auf aktiven Lärmschutz, d.h. Schallschutzwände.

Danach schwenkt die Trasse nach Osten und führt dicht am Dortmund-Ems-Kanal vorbei, wobei eine Berührung des Stadtgebietes von Castrop-Rauxel deutlich vermieden wird. Die Straße überquert den *Kapellenweg* und führt in der Aufschüttung neben dem Kanal her. Sie unterquert die *Victorstraße*. Hier entsteht die erste Auf- und Abfahrt.



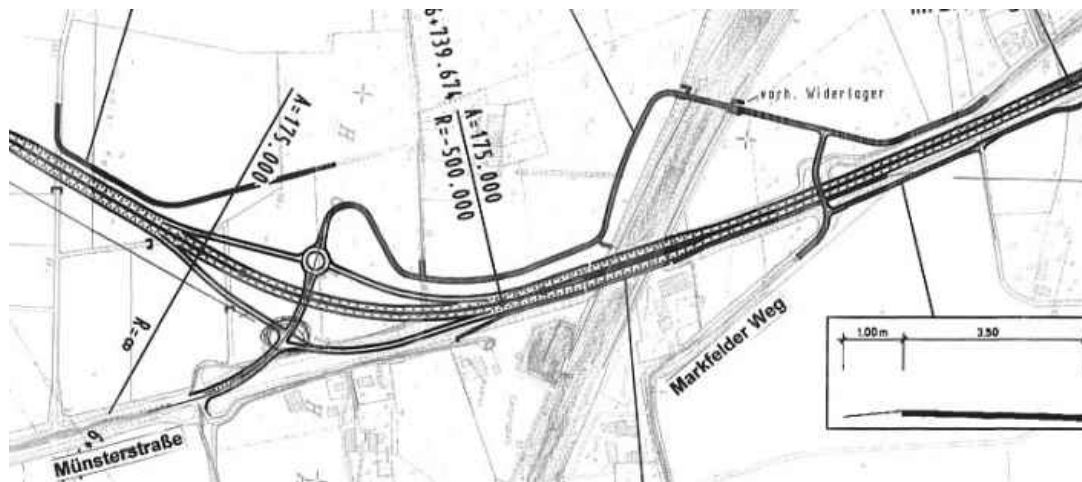
In Höhe der *Klößner-Siedlung* wird die B474n dann *über den Kanal* geführt. Dabei ist kein Schallschutz für die Siedlung vorgesehen, obwohl die Straße hier ca. 10 Meter oberhalb des Geländes verläuft. Sie durchquert den *Veilinghof* in Dammlage und unterquert die *Recklinghäuser Straße* ca. 2 Meter unter dem jetzigen Geländeniveau. Die Recklinghäuser Straße soll für die Unterquerung um etwa 2 Meter angehoben werden. Hier entsteht die zweite Auf- und Abfahrt.



Zwischen der Recklinghäuser Straße und dem *Deinebach* erreicht die Straße etwa normales Niveau. Sie wird in 2 Meter Höhe über den Bach geführt. In diesem Bereich ist sie in Sicht- und vor allem Hörweite der Bebauung *Auf der Heide*, *Lauenburger Straße* und *Plauener Straße* und des Gebietes *Im Hangel*. Schallschutzmaßnahmen sind hier nicht geplant.

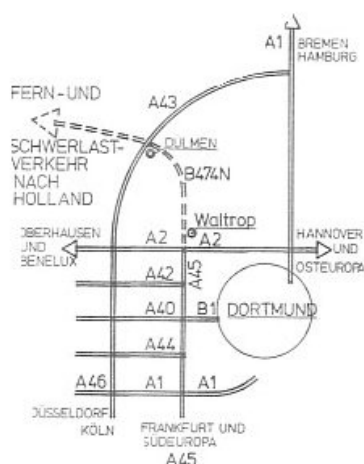
Hinter dem Deinebach beginnt ein *ca. 1.100 Meter langer Geländeeinschnitt*. Die Straße wird abgesenkt und 8 Meter unter der bestehenden *Eisenbahnlinie* hergeführt. Kernstück dieses Einschnitts ist ein *Trog* von rund 500 Metern Länge.

Hinter der Eisenbahn muss die Straße wieder hoch auf das Niveau der *Münsterstraße* geführt werden. Hier entsteht ein großräumiges Kreuzungsbauwerk mit 2 neuen Kreisverkehren. Die B474n unterbricht den bestehenden Verkehrsfluss zwischen Waltrop und Datteln. Da sie eine vierspurige Schnellstraße ist, müssen Fußgänger, Radfahrer und Skater einen Umweg machen. Hierfür sollen die *alten Brückenlager* genutzt werden, um über den Datteln-Hamm-Kanal eine Verbindung zur *alten Münsterstraße* herzustellen. Der *Markfelder Weg* wird unter der B474n hergeführt und auf der östlichen Seite an der alten Münsterstraße angeschlossen.



Am *Pelkumer Weg* auf Dattelner Stadtgebiet biegt die Straße nach Osten ab. Sie durchquert den Wald. Ab hier wird die B474n zweispurig gebaut mit einem Querschnitt von 10,5 Metern. Sie überquert die *Markfelder Straße* und wird über die *Dattelner Kanäle* am Abzweig der Alten Fahrt Richtung B 235 geführt. Sie mündet nördlich des Wesel-Datteln-Kanals auf die B 235 und unterbricht hier ebenfalls den Verkehrsfluss zwischen Datteln und Olfen.

Im weiteren Verlauf soll die Straße westlich um *Olfen* herumgeführt werden und in *Dülmen* an der A 43 münden. Von hier aus wird der weitere Verlauf bereits geplant. Nach der Umgehung von *Coesfeld* soll die B474n schließlich bei *Isselburg* auf der A 3 Richtung Holland münden. Der Verkehr von und zu den holländischen Seehäfen soll so z.T. umgelenkt werden. Eine Entlastung des Oberhausener Kreuzes ist das Ziel dieser Planung.



6. Das Planfeststellungsverfahren

Im Folgenden haben wir eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Grundlagen von Planfeststellungsverfahren abgedruckt, die sich vor allem an diejenigen richtet, die sich auf dem Verfahrenswege gegen die B474n engagieren möchten. In ihr werden praktische Informationen und Tipps z.B. für die Erstellung von Einwendungen bei Planfeststellungsverfahren bzw. für Klagemöglichkeiten gegen Planfeststellungsbeschlüsse gegeben. Die Informationen stammen von der renommierten und vorwiegend auf Bau-, Umwelt- und Planungsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei de Witt, Wurster & Kollegen, die sich mittlerweile zur überregionalen Rechtsanwaltssozietät De Witt Oppler zusammengeschlossen hat.

Der Naturschutz muss bereit sein, vor Gericht zu ziehen.

6.1 Allgemeines

Nach den einschlägigen Fachplanungsgesetzen dürfen öffentliche Vorhaben nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist. Bevor der Staat als Hoheitsträger eine Straße, einen Kanal, eine Bahnlinie oder einen Flughafen baut, muss ein besonderes förmliches Verfahren, das Planfeststellungsverfahren, durchgeführt werden. Erst wenn der Plan festgestellt worden ist, darf mit baulichen Maßnahmen begonnen werden. Die rechtliche Bedeutung des Planfeststellungsbeschlusses lässt sich daher mit der Baugenehmigung für ein privates Vorhaben vergleichen. Ein öffentliches Vorhaben darf erst dann errichtet werden, wenn alle Behörden und die betroffenen Bürger beteiligt worden sind. Dies ist die Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens. In ihm werden alle betroffenen Behörden, Gebietskörperschaften und Bürger beteiligt, bevor eine abschließende Entscheidung über das Vorhaben ergeht. Weitere Verfahren sind nicht erforderlich. Im Folgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über das Verfahren. Größere Vorhaben werden i.d.R. in einem komplizierten mehrstufigen Verfahren realisiert. Bevor das Planfeststellungsverfahren beginnt, werden behördenintern weitreichende Entscheidungen getroffen. So findet z.B. beim Bau von Bundesfernstraßen (Bundesstraßen und Autobahnen) zuvor eine Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr statt, an dem die Bürger nur in Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden. Der Planfeststellung für einen Flughafen geht eine luftrechtliche Genehmigung voraus, die die Entscheidungen des Planfeststellungsverfahrens weitgehend vorwegnimmt. An diesen Verfahren werden nur die Gemeinden, nicht aber die Bürger beteiligt. Eine Beteiligung der Bürger findet erst im Planfeststellungsverfahren statt. Die Einflussnahme auf diese Verfahren wird durch die vorangegangenen innerbehördlichen Entscheidungen erschwert. Leider dient das Planfeststellungsverfahren in vielen Fällen nur noch dazu, die bereits verwaltungsintern gefällte Entscheidung rechtsverbindlich nach außen umzusetzen. Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist bei einigen öffentlichen Vorhaben (z.B. Bundesfernstraßen, Müllverbrennungsanlagen, Anlagen der Deutschen Bundesbahn und Bundeswasserstraßen) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und die Kultur- und sonstigen Sachgüter. Die UVP ist also kein selbständiges Verfahren.

6.2 Planfeststellung und Enteignung

Damit öffentliche Vorhaben verwirklicht werden können, ist den Unternehmensträgern in den Fachplanungsgesetzen das Enteignungsrecht eingeräumt. Sie sind damit in der Lage, sich das für ein Vorhaben erforderliche Land auch gegen den Willen der Eigentümer zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist aber ein rechtswirksamer Planfeststellungsbeschluss. Bereits im Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit der Enteignung für das Vorhaben und über die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke entschieden. Für das sich anschließende Grunderwerbsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Die Rechtmäßigkeit des Planes wird im Enteignungsverfahren nicht mehr überprüft. Wer als Betroffener verhindern will, dass sein Grundstück in Anspruch genommen wird, muss sich daher bereits im Planfeststellungsverfahren beteiligen und gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich zur Wehr setzen. Nur durch die Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses kann der Betroffene eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme erreichen. Im Enteignungsverfahren können Argumente gegen das Vorhaben nicht mehr vorgebracht werden. Es wird dann nur noch die Art und die Höhe der Entschädigung entschieden. Oft wird zur leichteren Durchsetzung eine Unternehmensflurbereinigung angeordnet. Sie ist eine Form der Enteignung. Sie kann bereits mit Einleitung der Planfeststellung angeordnet werden.

6.3 Das Anhörungsverfahren

Antrag

Das Planfeststellungsverfahren wird erst auf Antrag des Unternehmensträgers eingeleitet. Kernstück des Planfeststellungsverfahrens ist das Anhörungsverfahren. Der Unternehmensträger reicht die Planunterlagen bei der Anhörungsbehörde ein. Diese leitet dann das förmliche Verfahren ein, das sich in Behördenbeteiligung und die Bürgerbeteiligung unterteilt. Zu den Planunterlagen für das Anhörungsverfahren gehören Karten und Pläne, ein Erläuterungsbericht für das Vorhaben, Bauwerksverzeichnis und Grunderwerbsverzeichnis. Der Grunderwerbsplan muss eindeutig erkennen lassen, welche Grundstücke für das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen. Die Planunterlagen können um Gutachten und um einen Landschaftsplan ergänzt werden. Bei Großvorhaben umfassen die Planunterlagen meist mehrere Ordner.

Beteiligung

Zur Durchführung der Bürgerbeteiligung erhalten alle Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben auswirkt, die Planunterlagen zur Auslegung. Die Gemeinden müssen das Vorhaben ortsüblich bekannt machen und die Unterlagen auf dem Rathaus öffentlich auslegen. Die Auslegung soll den Bürgern des betroffenen Gebietes die Möglichkeit geben, sich über das Vorhaben zu informieren und ggf. Einwendungen zu erheben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Gemeindeblatt oder im Anzeigenteil der örtlichen Zeitung.

Unter **Einwendungen** ("Einsprüche") ist jedes sachliche Vorbringen gegen das Vorhaben zu verstehen. Dazu besteht Gelegenheit während der Auslegung der Unterlagen sowie der anschließenden Einwendungsfrist. Gegen die Planung kann jedermann Einwendungen erheben, dessen Interessen durch die Planung berührt werden. Nicht Voraussetzung ist also, dass man selbst in eigenen Rechten verletzt ist. Unbedingt sollte jeder Einwendungen erheben, dessen Grundstücke von der Planung in Anspruch genommen werden sollen Oder dessen sonstige Interessen nachhaltig betroffen sind.

Für einige öffentliche Vorhaben (Bundesfernstraßen, Anlagen der Deutschen Bundesbahn und Bundeswasserstraßen) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass nur derjenige mit einer Plage gegen einen Planfeststellungsbeschluss vorgehen kann, der zuvor rechtzeitig im 'Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben hat. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Wichtig ist, dass diese sogenannte *materielle Präklusion* nicht durch den bloßen Protest gegen das geplante Vorhaben vermieden wird. Vielmehr muss die Behörde aus den Einwendungen erkennen können, welche eigenen Rechte und Interessen der Einwender als betroffen ansieht.

Parallel zur Bürgerbeteiligung findet die **Behördenbeteiligung** statt. Dabei werden alle Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, sowie alle Gemeinden und Kreise, deren Gebiet der Plan betrifft, beteiligt.

Während der Behördenbeteiligung müssen auch die **anerkannten Naturschutzverbände** angehört werden. Dieses Beteiligungsrecht ist in § 29 BNatSchG geregelt. In der Rechtsprechung ist inzwischen weitgehend anerkannt, dass diese Regelung den anerkannten vereinen nicht nur eine bloß formale Beteiligtenstellung im Verwaltungsverfahren gibt. Werden anerkannte Naturschutzverbände im Planfeststellungsverfahren nicht oder nur unzureichend beteiligt, so können sie ihr Mitwirkungsrecht gerichtlich durchsetzen. Dies ist von entscheidender Bedeutung in zwei Fällen:

1. Wird ein anerkannter Naturschutzverein in einem Planfeststellungsverfahren nicht oder nur unzureichend beteiligt, so kann er auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Planfeststellungsbeschluss mit der Behauptung anfechten, sein Beteiligungsrecht sei verletzt worden.

2. Das Beteiligungsrecht der anerkannte Naturschutzverbände gilt auch, wenn die planende Behörde das von ihr verfolgte Vorhaben durch "Ausweichen" in ein anderes als ein Planfeststellungsverfahren zu verwirklichen sucht oder überhaupt auf die Durchführung eines Verfahrens verzichtet (Auch Straßen werden als "Schwarzbau" gebaut!). In einem solchen Fall haben die anerkannten Naturschutzverbände, gestützt auf § 29 BNatSchG, das Recht, ihre Mitwirkung auch an einer solchen Planung vor Gericht einzuklagen.

Erörterungstermin

Werden gegen die Planung Einwendungen erhoben, so bestimmt die Behörde einen **Erörterungstermin** und lädt dazu die beteiligten Behörden und die Betroffenen. Werden mehr als 300 Einwendungen erhoben, wird der Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht. Im Erörterungstermin wird über die gegen die Planung vorgebrachten Einwendungen mündlich verhandelt. Der Erörterungstermin dient einmal der Informationsbeschaffung der Planfeststellungsbehörde. Daneben

soll er dem Ausgleich von der Planung berührter Interessen dienen. Die Anhörungsbehörde hat daher darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten - soweit möglich - gütlich einigen. Es kommt daher häufig vor, dass im Planfeststellungsverfahren noch Änderungen und Ergänzungen der vorgelegten Planung vorgenommen werden.

Solange die Planung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, kann oft etwas erreicht werden. Kommt eine Einigung zwischen den Einwendern und dem Unternehmensträger nicht zustande, kann die Planfeststellungsbehörde den Interessen des Einwenders durch die Anordnung von Auflagen Rechnung tragen oder die Einwendungen zurückweisen. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass sich die Behörden im Erörterungstermin nachdrücklich bemühen werden, die Einwender zur Rücknahme ihrer Einwendungen zu veranlassen. Häufig werden Einwendungen in das Enteignungsverfahren verwiesen, obwohl sie in Planfeststellungsverfahren erörtert werden müssten.

Erfolgsaussichten

Über die Erfolgsaussichten der Bürger im Planfeststellungsverfahren sollte man sich keine Illusionen machen. Vom Planfeststellungsverfahren darf man keine Wunder erwarten. Auch wenn die Anhörungsbehörden häufig versuchen, den neutralen Schiedsrichter zu spielen, ist nicht zu übersehen, dass in den allermeisten Fällen eine Interessenidentität zwischen Unternehmensträger und Planfeststellungsbehörde besteht. Beide sind in aller Regel Teil derselben Verwaltung. Die Anhörungsbehörde untersteht demselben Ministerium, das zuvor meist behördenintern eine Planung genehmigt hat. Bis es zum Planfeststellungsverfahren kommt, wurde zumeist lange Zeit geplant und viel Geld investiert. Aus der Sicht der Behörden hat daher das Planfeststellungsverfahren vorrangig das Ziel, die Einwendungen und Bedenken der Bürger gegen die Planung zurückzuweisen. Auch wenn die Verfahren heute vielfach bürgerfreundlicher geführt werden als früher, ändert dies nichts an der Zielsetzung. Durch bürgerfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens soll der Widerstand geschwächt werden.

Teilerfolge in Planfeststellungsverfahren sind jedoch möglich. Je mehr Betroffene Einwendungen erheben, desto größer ist die Chance, etwas zu erreichen. Besondere Bedeutung hat der Einspruch von Gemeinden.

Jedenfalls sollten Einwendungen in den Planungsverfahren erhoben werden, in denen das Gesetz die "materiell-rechtliche Ausschlusswirkung" vorsieht.

Haben Betroffene in diesen Verfahren keine Einwendungen erhoben, so können sie gegen den Planfeststellungsbeschluss auch dann nicht vor den Verwaltungsgerichten vorgehen, wenn sie durch den Planfeststellungsbeschluss in eigenen Rechten verletzt werden.

6.4 Der Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss schließt das Verfahren ab. Für den betroffenen Bürger hat er drei wichtige Funktionen:

a. Konzentrationswirkung:

Für die Ausführung des Vorhabens bedarf es keiner weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen. Es findet kein weiteres Verfahren statt, in dem der Bürger seine Rechte wahrnehmen könnte.

b. Gestaltungswirkung:

Der Planfeststellungsbeschluss regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem Unternehmensträger und den Betroffenen. Ist der Plan unanfechtbar festgestellt, sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber den Anlagen ausgeschlossen. Z. B. verpflichtet der Planfeststellungsbeschluss die Betroffenen, die von einer Straße oder einem Flughafen ausgehenden Lärmwirkungen zu dulden.

c. Enteignung:

Der Planfeststellungsbeschluss ist schließlich Grundlage für die Enteignung. Zwar ändert er die Eigentumsverhältnisse selbst nicht, er erlaubt jedoch dem Unternehmensträger, die im Plan festgestellten Grundstücke in Anspruch zu nehmen.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die Einwendungen zu entscheiden. Soweit ihnen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wird, sind sie im Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss ist schriftlich zu begründen, damit die Betroffenen erfahren, aus welchen Gründen ihre Einwendungen zurückgewiesen wurden. Der Planfeststellungsbeschluss schließt mit der Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Rechtsbehelfe

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Bekanntgabe erfolgt in zwei Arten. Den Einwendern ist der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zuzustellen. Bei ihnen beginnt die Klagefrist am Tag der Zustellung zu laufen.

Stets ist eine Ausfertigung des Beschlusses, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, in den Gemeinden zwei Wochen zur Ansicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt. Sie werden daher nicht mehr gesondert benachrichtigt. Die Klagefrist beginnt für sie mit Ablauf der Auslegung.

Sind mehr als 300 Zustellungen an Beteiligte vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss den Beteiligten nicht mehr zugestellt wird. Der Plan wird nur noch öffentlich bekannt gemacht. Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Klagefrist von einem Monat für die verwaltungsgerichtliche Klage. Alle Betroffenen und die Einwender können während der Rechtsbehelfsfrist den Planfeststellungsbeschluss schriftlich anfordern. Ihnen wird vom Unternehmensträger ein Exemplar kostenlos zugesandt.

6.6 Strategie

Es ist wichtig, sich rechtzeitig zu informieren und gemeinsam mit anderen Betroffenen über das politische wie rechtliche Vorgehen zu sprechen. Bürger können viel erreichen, wenn sie sich in einer Gruppe organisieren und auf das Vorhaben konzentrieren, gleich welcher Partei sie angehören. Im Planfeststellungsverfahren sollten Bürger sich rechtzeitig von erfahrenen Anwälten beraten lassen. Der Aufwand und damit die Kosten können in Grenzen gehalten werden. Mangelhafte Information kann später nur schwer ausgeglichen werden.

Oft ist sachkundige Beratung durch Ingenieure, Wissenschaftler und Sachverständige nötig. Die Aufgaben sind mit den rechtlichen Notwendigkeiten abzustimmen.

Es empfiehlt sich, frühzeitig eine Strategie für das gesamte Vorgehen zu formulieren und diese laufend fortzuschreiben.

6.7 Einwendungen im Fachplanungsrecht

In Planfeststellungsverfahren kann jeder, der durch das geplante Vorhaben betroffen ist, Einwendungen erheben. In bestimmten Verfahren kann sich sogar nur derjenige mit einer Klage wehren, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat.

6.7.1 Rechtzeitig Einwendungen erheben!

Einwendungen können während der Auslegungsfrist von einem Monat und daran anschließend innerhalb von zwei Wochen erhoben werden. Bei einigen öffentlichen Vorhaben (Bundesfernstraßen, also Bundesstraßen und Autobahnen, Anlagen der Deutschen Bundesbahn und Bundeswasserstraßen) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind (sog. "materiell-rechtliche Ausschlusswirkung" oder "materielle Präklusion"). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Materielle Präklusion bedeutet, dass derjenige, der keine, oder nur verspätet Einwendungen erhoben hat, gegen den Planfeststellungsbeschluss später auch dann nicht klagen kann, wenn er in eigenen Rechten verletzt ist. Die Fristversäumung hat also weitreichende Folgen. Ein betroffener Eigentümer kann dann die Enteignung nicht mehr gerichtlich abwehren!

Auch wenn das einschlägige Fachplanungsgesetz einen materiellen Ausschluss bei Fristversäumung nicht vorsieht, ist dennoch dringend zu empfehlen, rechtzeitig Einwendungen zu erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden im Erörterungstermin behandelt. Wer keine Einwendungen erhebt, hat keinen Anspruch auf Teilnahme am Erörterungstermin. Verspätete Einwendungen können von der Behörde berücksichtigt werden, sie ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. In der Regel werden verspätete Einwendungen behandelt, es sei denn, die Behörde gewinnt den Eindruck, sie seien allein aus Gründen der Verfahrensverzögerung erhoben. Die Planfeststellungsbehörde ist zur Amtsermittlung verpflichtet. Es sind alle für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbeschluss rechtmäßig sein soll.

Ausgehend von diesem Grundsatz der Amtsermittlung vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, das Anhörungsverfahren diene in erster Linie der Informationsbeschaffung der Behörde. Diese Rechtsauffassung wird von uns abgelehnt. Gerade das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die Bedeutung des Verfahrens für den Grundrechtsschutz hervorgehoben. Deshalb dient

das Anhörungsverfahren auch dem effektiven Rechtsschutz des Bürgers. Der Bürger soll sich frühzeitig über seine Betroffenheit informieren und mit seinem Anliegen Gehör verschaffen können.

6.7.2 Wirkung der Einwendungen

Wer keine Einwendungen erhoben hatte, kann wegen der oben beschriebenen materiellen Präklusion bei bestimmten Verfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss nicht mehr klagen. Aber auch bei anderen öffentlichen Vorhaben, für die das Gesetz eine solche materielle Ausschlusswirkung nicht ausdrücklich vorsieht, können Nachteile entstehen, wenn nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben werden. Die Pflicht der Verwaltung, alle wesentlichen Tatsachen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, gilt nicht unbegrenzt. Die Tendenz der Rechtsprechung geht dahin, diese Pflicht zu beschränken. Die Behörde ist verpflichtet, nur solche Tatsachen aufzuklären, die sich ihr aufdrängen mussten.

Häufig können im Planfeststellungsverfahren und später im gerichtlichen Verfahren Tatsachen von Bedeutung sein, die zwar der Betroffene, nicht aber die Behörde von Amts wegen kennen musste. In solchen Fällen geht es zu Lasten des Bürgers, wenn er sich mit seinem Anliegen nicht rechtzeitig meldet und die Behörde über seine besondere Betroffenheit in Kenntnis setzt. Das gilt z. B. für persönliche Umstände wie Alter und Krankheit, die eine besondere Betroffenheit hervorrufen können. Besonders bei sehr großen Vorhaben wird man von der Behörde nicht verlangen können, dass sie diese Umstände bei allen Betroffenen individuell ermittelt. Ein weiterer Gesichtspunkt, den die Behörden nicht von sich aus beurteilen können, können wirtschaftliche Folgen der Planung sein.

Beispiel: Ein Landwirt beruft sich im gerichtlichen Verfahren darauf, der Landverlust infolge des Straßenbauvorhabens vernichte seine Existenz. Sein Hof sei so strukturiert dass er einen Verlust seiner Grundstücke nicht verkraften könne. Soweit er das im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht hat, ist er im gerichtlichen Verfahren damit ausgeschlossen. Die Begründung für die drohende Existenzvernichtung war nur ihm bekannt. Dies musste sich der Behörde nicht aufdrängen.

6.7.3 Jeder kann Einwendungen erheben

Zur Erhebung von Einwendungen ist jeder berechtigt, der glaubt, das geplante Vorhaben berühre seine Interessen nachteilig. Der Kreis der Einwendungsberechtigten ist weit zu ziehen. Er ist insbesondere weiter als der Kreis der Klagebefugten. Eine Verletzung eigener Rechte ist nicht Voraussetzung, um Einwendungen zu erheben. Berechtigt sind auch Gesellschaften, Vereine oder Jugendliche.

6.7.4 Der Inhalt von Einwendungen

Der Inhalt von Einwendungen ist sachlich nicht begrenzt. Im Einwendungsverfahren können alle privaten wie alle öffentlichen Interessen gegen die Planung eingewandt werden.

Jede Einwendung sollte in zwei Teile gegliedert werden:

1. die betroffenen **eigenen** Rechte und Interessen sowie
2. die **Argumente** gegen das Vorhaben.

Sieht das Gesetz für das geplante Vorhaben eine materielle Präklusion (s.o.) vor, wenn keine Einwendungen erhoben werden, so **dürfen** sich die Einwendungen nicht auf einen bloßen Protest gegen das Vorhaben beschränken. In diesen Fällen muss die Behörde aus den Einwendungen vielmehr erkennen können, in welchen eigenen Rechten und Interessen der Einwender betroffen ist. Es sind alle betroffenen eigenen Interessen und Rechte anzugeben. Das gilt insbesondere bei der Gefahr einer Existenzvernichtung. Sie ist soweit wie möglich zu begründen. Man kann auch eine weitere Aufklärung durch Gutachten, z. B. der Landwirtschaftsverwaltung, beantragen.

Die Einwendungen sollten sich nicht auf die bloße Ablehnung des Vorhabens beschränken. Jedem Bürger steht es frei, auch Anregungen für eine andere oder bessere Planung zu geben. Anregungen können sich sowohl auf das Verfahren wie auch auf den Inhalt der Planung beziehen. Sind z. B. die ausgelegten Planunterlagen unvollständig, kann der Antrag gestellt werden, weitere Unterlagen vorzulegen. Es kann beantragt werden, Gutachten zu wichtigen Fragen einzuholen, z. B. zu Fragen der Lärmbelästigung, Abgasgefahren oder sonstigen Schäden für die Umwelt. Auch die Anregungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Planung sind sachlich nicht begrenzt. Es können Verbesserungen vorgeschlagen werden hinsichtlich der Trassenführung, der Einbindung der Trasse in die Landschaft, der Größe des Vorhabens usw.

Auch wer das Vorhaben ablehnt, kann - hilfsweise - Verbesserungen vorschlagen. Damit muss sich

die Behörde befassen. Das schafft möglicherweise Ansatzpunkte für die spätere Klage. Besonders wichtig sind die Alternativen, z. B. in der Trassenführung einer Straße.

6.7.5 Schriftform

Einwendungen sind schriftlich vorzubringen. Es empfiehlt sich, die Einwendungen nicht zu knapp zu formulieren. Soweit Grundstücke betroffen sind, sollte die jeweilige Lagebuch-Nr. angegeben werden. Jede Einwendung soll Name und volle Anschrift des Einwenders und seine Unterschrift tragen. Von jeder Einwendung sollte man eine Abschrift behalten. Die unmittelbar Betroffenen sollten unbedingt individuelle Einwendungen erheben und nicht nur einen Sammel-Einspruch unterschreiben. Dies gilt vor allem für die Bürger, deren Grundstücke von der Planung in Anspruch genommen werden oder die unmittelbare Anlieger des Vorhabens sind. Je individueller die Einwendungen formuliert sind, desto eingehender muss sich die Behörde mit ihnen auseinandersetzen. Die Einwendung ist eigenhändig zu unterschreiben. Man kann auch jemanden bevollmächtigen, einen Rechtsanwalt, aber auch den Nachbarn oder Verwandten.

6.7.6 Sammel-Einwendungen

Schließlich können auch Sammel-Einwendungen erhoben werden. Dabei sind einige Formalitäten zu beachten. Werden Unterschriftenlisten oder vervielfältigte gleichlautende Texte von mehr als 50 Personen unterzeichnet, muss ein Bevollmächtigter angegeben werden. Fehlt diese Angabe, können die Einwendungen unbeachtet bleiben, wenn die Behörde dies vorher ortsüblich bekanntgemacht hat. Die Behörde kann sogar einen Vertreter bestimmen. Es empfiehlt sich, bei allen Sammeleinwendungen eine Person als Bevollmächtigten zur Vertretung der Einwender zu benennen. Diese Vollmacht kann in den Kopf der Unterschriftenliste aufgenommen werden. Bei den Unterschriften ist darauf zu achten, dass jeder Unterzeichner seinen Namen und seine Anschrift gut leserlich angibt. Sind Namen oder Anschriften nämlich nicht oder nur unleserlich angegeben, können die Eingaben unberücksichtigt bleiben.

6.7.7 Kosten

Die Behörde kann keine Kosten verlangen, auch wenn sie Einwendungen zurückweist.

6.7.8 Beratung

Lassen Sie sich allgemein durch einen erfahrenen Anwalt beraten. Die Einwendungen können Sie selbst formulieren und die Kosten des Anwalts sparen.

Besuchen Sie unsere Homepage: www.pro-waltrop.de

© 2002 duosystems ohg - www.duosystems.de